

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Dezember 2025

Nr. 2025/2150

Däniken/Dulliken: Anpassung des kommunalen Zonen- und Gestaltungsplans «Kiesabbaugebiet Hard-Dulliken und Studenweid-Däniken» mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht, Rodungsgesuch (teilweise nachträglich) und Verlängerung der Rodungseratzfristen einer bestehenden Rodungsbewilligung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Däniken und Dulliken unterbreiten dem Regierungsrat die Anpassung des kommunalen Zonen- und Gestaltungsplans «Kiesabbaugebiet Hard-Dulliken und Studenweid-Däniken» mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht, Rodungsgesuch (teilweise nachträglich) und Verlängerung der Rodungseratzfristen einer bestehenden Rodungsbewilligung, bestehend aus:

- a. Zonen- und Gestaltungplan Kiesabbaugebiet Hard-Dulliken und Studenweid-Däniken
 - Zonen- und Erschliessungsplan, 1:2'000 [datiert vom 25.11.2024]
 - Erweiterung Kiesabbau Hard Süd, 1:1'000
 - Restkiesabbau Nordost, 1:1'000
 - Endgestaltung, 1:2'000
 - Profile A - D, 1:2'000 / 1:5'000
 - Sonderbauvorschriften (2. Änderung) vom 20. August 2025.
- b. Rodungsgesuch
 - Formular Rodungsgesuch
 - Bericht zum Rodungsgesuch vom 05.03.2025
 - Übersichtsplan Rodung und Ersatzaufforstung Dulliken, 1:25'000
 - Detailplan Rodung und Ersatzaufforstung Dulliken, 1:1'000 [dat. 05.03.2025]
 - Übersichtsplan Rodung und Ersatzaufforstung Däniken, 1:25'000
 - Detailplan Rodung und Ersatzaufforstung Däniken, 1:1'000 [dat. 05.03.2025]
 - Unterschriftenliste Rodungsgesuch vom 04.04.2025 (orientierend).

c. Erläuternde Berichte und Pläne

- Raumplanungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) vom 05.03.2025 (orientierend)
- Umweltverträglichkeitsbericht vom 05.03.2025 (orientierend)
- Bodenschutzkonzept vom 25.11.2024 (orientierend)
- Pflichtenheft bodenkundliche Baubegleitung vom 24.05.2024 (orientierend)
- Entwässerungskonzept vom 24.5.2024 (orientierend)
 - Kurzbericht zum Entwässerungskonzept
 - Plan Entwässerungskonzept, 1:3'000 mit Details
- Mitwirkungsbericht Gemeinde Däniken vom 29.11.2024 (orientierend)
- Mitwirkungsbericht Gemeinde Dulliken vom 12.11.2024 (orientierend).

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

In den Kiesgruben Studenweid, Däniken (Aarekies Aarau-Olten AG), und Hard, Dulliken (Bürgergemeinde Dulliken), wird seit ca. 1930 Kies abgebaut. Der aktuelle Kiesabbau basiert auf der Genehmigung des Regierungsrats (RRB) Nr. 3294 vom 19. Dezember 1995. In den vergangenen Jahren zeigte sich, dass es hinsichtlich des Kiesabbaus, der Endgestaltung sowie der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen Anpassungsbedarf gibt.

Die beiden Betreiberinnen sind der Ansicht, dass die ursprünglich geplanten Schlammweiher aus verschiedenen Gründen nicht sinnvoll für eine gute und erfolgreiche Renaturierung sind. Deshalb soll die Planung geändert werden. Damit man auch ohne die beiden Schlammweiher als zentrale Entwässerungssysteme auskommt, muss die Entwässerung des betroffenen Gebiets neu geplant werden.

Zudem gibt es in beiden Kiesgruben Restvorkommen, welche zum jetzigen Zeitpunkt noch ohne zusätzlichen Aufwand und ohne relevanten Kiesverlust abgebaut werden können. In der Kiesgrube Studenweid handelt es sich dabei um den Restabbau Nordost (ca. 200'000 m³) sowie in der Kiesgrube Hard um die Erweiterung Hard-Süd (ca. 150'000 m³).

Das geplante Vorhaben erfordert an verschiedenen Standorten eine Rodung von Wald, wobei überwiegend temporäre Rodungen mit einer Ersatzaufforstung an Ort und Stelle notwendig sind. Mit der vorliegenden Planung werden alle temporär gerodeten Flächen im Gebiet der beiden Kiesgruben ersatzaufgeforstet.

Mit der neuen Endgestaltung können zusätzlich ca. 600'000 m³ sauberer Aushub aufgefüllt werden. Ferner werden die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen neu strukturiert und werden einen Beitrag zur Funktionalität des Wildtierkorridors Obergösgen (SO12) leisten.

Die Betriebszeiten der beiden Kiesgruben werden aufgrund dieser Anpassungen insgesamt um ca. 15 Jahre verlängert.

2.2 Kantonaler Richtplan

Mit Beschluss Nr. 2017/1557 vom 12. September 2017 hat der Regierungsrat im Rahmen der Gesamtüberprüfung auch das Richtplankapitel E-3.2 Kies genehmigt. In der Ausgangslage sind die beiden Kiesabbaugebiete aufgeführt:

- 1.003, Däniken Studenweid
- 1.004, Dulliken Hard.

Im Rahmen der Richtplananpassung 2024 soll auch das Gebiet 1.020 Dulliken Schwizeracher / Hard festgesetzt werden (bisher Vororientierung). Dieses beinhaltet auch die in der vorliegenden Nutzungsplanung enthaltene, geringfügige Erweiterung des Gebiets Hard Süd. In der öffentlichen Auflage sind keine Einwände zum Erweiterungsgebiet eingegangen. Im Vorprüfungsbericht des Bundesamtes für Raumplanung (ARE) vom 13. August 2025 wird in Bezug auf das künftige Abbaugebiet 1.020 Dulliken Schwizeracher einzig darauf verwiesen, dass der Betrieb und die Wartung der Erdgastransportleitungen nicht eingeschränkt werden dürfen. Die Genehmigung der Kiesgrubenerweiterung Hard Süd erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Bundesrats zur entsprechenden Richtplananpassung.

2.3 Nutzungsplanung

2.3.1 Generelles

Die rechtliche Grundlage der beiden bestehenden Kiesgruben fusst auf dem Zonen- und Gestaltungsplan «Kiesabbaugebiet Hard-Dulliken und Studenweid-Däniken» mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht (RRB Nr. 3294 vom 19. Dezember 1995). Die vorliegende Nutzungsplanung stellt eine Anpassung dar.

Für die Anpassung wurde ein kommunales Gestaltungsplanverfahren nach § 15 und § 44 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) durchgeführt. Der Zonen- und Gestaltungsplan inkl. aktualisierten Sonderbauvorschriften regelt die Endgestaltung neu. Zusätzlich werden das Abbaugebiet randlich arrondiert sowie die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen neu definiert bzw. auf die Funktionalität des unterbrochenen Wildtierkorridors (Obergösgen SO12) ausgerichtet. Relevante Bestandteile der Planung sind weiter das Rodungsgesuch, das Bodenschutzkonzept sowie das Entwässerungskonzept.

2.3.2 Raumplanerische Aspekte

Mit dem Eintrag im kantonalen Richtplan (s.a. Kapitel 2.2), dem ursprünglichen Zonen- und Gestaltungsplan (RRB Nr. 3294 vom 19. Dezember 1995) und der vorliegenden Anpassung des Zonen- und Gestaltungsplans werden die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt.

Die Plananpassung wird in erster Linie durch die anstehende Rekultivierung der Kiesgruben veranlasst. Auf Grundlage der bestehenden Bewilligung von 1995 (RRB Nr. 3294 vom 19. Dezember 1995) wird in den Gruben Studenweid (Däniken) und Hard (Dulliken) weiterhin Kies gewonnen. Damit bleibt die relative Standortgebundenheit des Vorhabens bestehen.

Der Kiesabbau an den beiden Abbaustandorten stützt sich auf das kantonale Abbaukonzept Steine und Erden (2009) sowie auf dessen Überprüfung «Abbaukonzept 2009, Kiesabbau» (2023).

Mit dem vorliegenden, angepassten Nutzungsplan werden weiterhin der Kiesabbau, die Auffüllung mit sauberem Aushub und die Rekultivierung der beiden Kiesgruben Hard/Dulliken und Studenweid/Däniken geregelt. Bezuglich des Vorhabens sind keine neuen Interessen eruiert worden. Der Kiesabbau stellt weiterhin ein öffentliches Interesse dar, das insbesondere gegenüber dem Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

2.3.3 Anwendung § 39 Abs. 4 PBG, Baubewilligung

Dem vorliegenden Erschliessungsplan kommt, gestützt auf § 39 Abs. 4 PBG, die Bedeutung der Baubewilligung zu. Die Unterlagen erfüllen die Anforderungen an die Dokumentation eines Baugesuches. Für die Umsetzung der vorliegenden, kommunalen Planungen sind die örtlichen Baubehörden von Däniken bzw. Dulliken zuständig.

2.3.4 Digitale Nutzungspläne

Die digitalen Nutzungsdaten der beiden Gemeinden Däniken und Dulliken sind im Geoportal des Kantons zugänglich. Die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten obliegt der Gemeinde (§ 5^{quater} Abs. 2 der kantonalen Geoinformationsverordnung, Geolv; BGS 711.271). Die beiden Gemeinden haben sicherzustellen, dass jederzeit korrekte Nutzungsplandaten im Geoportal des Kantons publiziert werden können. Im vorliegenden Fall wird das Bau- und Justizdepartement die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters gewährleisten.

2.4 Umweltverträglichkeit

Gemäss Ziffer 80.3 Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) sind Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahme aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m³ UVP-pflichtig. Änderungen von UVP-pflichtigen Anlagen unterliegen wiederum der Prüfung, falls sie wesentliche Erweiterungen betreffen und über die Änderung im Verfahren entschieden wird, welches bei neuen Anlagen massgeblich ist. Mit der Änderung der Entwässerung, weiterem Kiesabbau von 350'000 m³, zusätzlichem Auffüllvolumen von 600'000 m³ sauberem Aushub sowie der Anpassung der Endgestaltung stellt die vorliegende Nutzungsplanung zweifellos eine wesentliche Änderung dar.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die der Regierungsrat gemäss der kantonalen Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung (VVK; BGS 711.15) vornimmt, stützt sich auf:

- den Bericht über die Umweltverträglichkeit (UVB) der Projektverfasser vom 05. März 2025 und
- die Beurteilungen durch die kantonale Umweltschutzfachstelle (Amt für Umwelt) vom 3. September 2024.

Das Amt für Umwelt kommt in seiner Beurteilung vom 3. September 2024 zum Schluss, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der im UVB aufgeführten Massnahmen und der in seiner Beurteilung festgehaltenen Anträge in Übereinstimmung mit der geltenden Umweltgesetzgebung realisiert und als «umweltverträglich» bezeichnet werden kann.

Die umweltrelevantesten Themen, welche beurteilt wurden, sind in der Folge aufgelistet:

- Die Luft- und Lärmbelastungen liegen im tiefen Bereich. Emissionen und Verkehr sollen durch effizientere Abläufe sogar abnehmen.

- Grundwasserstände, Abbaukoten und Entwässerung bleiben unverändert oder ein neues Drainagesystem sichert die Entwässerung.
- Für Boden, Rekultivierung und Neophytenbekämpfung bestehen klare Konzepte und Massnahmen.
- Rodungen werden marginal erweitert. Die entsprechenden Ersatz- und sonstigen Aufforstungen sind adressiert und terminiert. Zusätzlich konnten Ersatzaufforstungsflächen gefunden werden, welche das Schutzinteresse der Fruchtfolgeflächen so weit wie möglich berücksichtigen. Es gibt keine Hinweise für Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr.
- Der Wildtierkorridor SO12 wird zwar während des Abbaus beeinträchtigt, wird jedoch durch geeignete Minderungs- und Wiederherstellungsmassnahmen insgesamt aufgewertet.
- Ökologische Pflege- und Ersatzmassnahmen sichern geschützte Arten und verbessern die landschaftliche Integration. Archäologische Werte werden baubegleitet geschützt.
- Die geplanten Geländeanpassungen sind landschaftlich vertretbar.

Die Anträge wurden sinngemäss und fachgerecht umgesetzt. Der Regierungsrat stuft das Projekt als umweltverträglich ein. Mit dem Umweltverträglichkeitsbericht werden auch die Vorgaben nach Art. 5 Abs. 4 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) (Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes) und Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG (Gefährdung der Umwelt) erfüllt.

2.5 Waldrechtliche Ausnahmebewilligungen nach Art. 5 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) / Rodungsbewilligung

Die vorgesehenen Anpassungen der Nutzungsplanung erfordern Rodungen und entsprechende Ersatzaufforstungen, die vom bewilligten Projekt abweichen. Der rechtskräftige Nutzungsplan weist dafür insgesamt 4.4 ha Rodungersatzaufforstungsflächen aus – 1.7 ha in Dulliken und 2.7 ha in Däniken. Diese waren zum Zeitpunkt der Genehmigung im Jahr 1995 noch nicht abschliessend lokalisiert und umfassen teils Ersatzaufforstungen früherer Rodungen im Zusammenhang mit dem Kiesabbau, teils Flächen aus Drittprojekten.

Mit dem Gestaltungsplan 1995 wurden zusätzliche 1.75 ha Aufforstungen beschlossen, unabhängig von konkreten Rodungsvorhaben. Bis Ende 2025 sind gemäss Flächenbilanz 4.40 ha Ersatzaufforstungen und 0.32 ha Aufforstungen umgesetzt. Bis 2027 ist noch eine Fläche von 318 m² in Dulliken aufzuforsten. Damit wird die im Gestaltungsplan festgelegte Ersatzaufforstungsfläche von 4.43 ha vollständig erreicht.

Im Rahmen der vorliegenden Planung hat die Gesuchstellerin, die Aarekies Aarau-Olten AG, ein Rodungsgesuch (Nr. RO2022-007), datiert vom 3. April 2025, eingereicht. Das Gesuch wurde durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) aus waldrechtlicher Sicht geprüft.

Gemäss Rodungsgesuch handelt es sich bei der durch das Vorhaben verursachten Beanspruchung von Waldareal um eine Rodung von 8'219 m²; davon 2'001 m² definitiv und 6'218 m² temporär. Der Rodungersatz für die definitive Rodung erfolgt flächengleich in unmittelbarer Umgebung auf GB Däniken Nrn. 909, 964, 1372 und 1572 sowie auf GB Dulliken Nr. 215; der Rodungersatz für die temporäre Rodung erfolgt flächengleich an Ort und Stelle. Die Zustimmung der Grundeigentümerinnen für die Rodung und Ersatzaufforstung liegen vor.

Zusammenfassend werden folgende Rodungen (inkl. Ersatzaufforstungen) sowie eine Fristerstreckung beantragt:

- nachträglich gerodet (496 m² in Dulliken)
- infolge zusätzlichem Kiesabbau (temporär 6'218 m² und definitiv 1'505 m² in Däniken)
- Frist für Ersatzaufforstung erstreckt (318 m² in Däniken).

2.5.1 Rodungen von Waldareal (Art. 5 WaG)

Bauvorhaben, die dauernd oder vorübergehend Waldareal beanspruchen, bedürfen gemäss Art. 5 WaG in Verbindung mit § 4 des Solothurner Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) zusätzlich der Rodungsbewilligung durch das Volkswirtschaftsdepartement.

Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standortgebundenheit, Übereinstimmung mit der Raumplanung, Schutz der Umwelt sowie Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Die Anforderungen gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG (Standortgebundenheit), Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG (raumplanerische Voraussetzungen) sowie der Bedarfsnachweis und die Interessenabwägung nach Art. 5 Abs. 2 WaG wurden geprüft und als erfüllt beurteilt (s. Kap. 2.3). Ebenso wurden die Kriterien betreffend die Gefährdung der Umwelt gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG sowie die Belange des Natur- und Heimatschutzes nach Art. 5 Abs. 4 WaG im Kapitel 2.4 diskutiert und als ausreichend berücksichtigt eingestuft.

2.5.1.1 Anhörung Bundesamt für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch (Art. 6 Abs. 2 WaG)

In seiner Stellungnahme vom 25. August 2025 nimmt das BAFU zur Rodung und zur Ersatzaufforstung zusammenfassend positiv Stellung, unter der Voraussetzung, dass folgender Hinweis und Antrag berücksichtigt bzw. eingehalten werden:

- BAFU-Hinweis 1: Im UVB und im Bodenschutzkonzept wird auf die alten Vollzugshilfen verwiesen. Diese sind durch die drei Module der Vollzugshilfe «Bodenschutz beim Bauen» (Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung [BAFU 2021], Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen [BAFU 2022] und Terrainveränderungen zum Zweck der Bodenaufwertung [BAFU 2024]) zu ersetzen. Zudem sind die Anweisungen der Anleitung Physikalischer Bodenschutz im Wald zu beachten.
- BAFU-Antrag 1: Das Auftreten von Neophyten ist während der Bauphase und in den ersten drei Jahren nach Abschluss der Arbeiten in den direkt vom Projekt betroffenen Gebieten zu überwachen. Treten Neophyten auf, sind Massnahmen zu ihrer Be seitigung zu ergreifen.

Begründung: Verhinderung der Ausbreitung invasiver gebietsfremder Organismen gemäss Art. 15 Abs. 2 und Art. 52 Abs. 1 Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsvorordnung, FrSV; SR 814.911).

Dem Hinweis 1 und dem Antrag 1 des BAFU wird mit den Auflagen Ziffer 3.7.13 resp. 3.7.14 in vorliegender Genehmigung der Anpassung des kommunalen Zonen- und Gestaltungsplans «Kiesabbaugebiet Hard-Dulliken und Studenweid-Däniken» Rechnung getragen.

2.5.1.2 Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Für die temporären Rodungen von insgesamt 6'218 m² erfolgt der Ersatz an Ort und Stelle. Für die definitiven Rodungen von 2'001 m² ist in derselben Gegend Realersatz vorgesehen. Der Rodungersatz wird als genügend erachtet.

2.5.1.3 Ausgleich der Vorteile durch Rodungsbewilligung / Ausgleichsabgabe (Art. 9 WaG)

Gemäss Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 WaG eine Ausgleichsabgabe. Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach der Verordnung über die Bezeichnung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73).

2.5.1.4 Verlängerung einer bestehenden Rodungersatzfrist (Ersatzaufforstungsfrist)

Zusätzlich zum Rodungsgesuch für die Anpassung der Endgestaltung beantragt die Gesuchstellerin eine Verlängerung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3294 vom 19. Dezember 1995 auf den 31. Dezember 2025 gesetzten Frist für den Rodungersatz (Ersatzaufforstung) auf den 31. Dezember 2027. Die beantragte Fristverlängerung wurde durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei aus waldrechtlicher Sicht geprüft und gutgeheissen.

2.6 Verfahren

2.6.1 Öffentliche Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung in beiden betroffenen Gemeinden fand vom 6. Juni 2024 bis 7. Juli 2024 statt. In Däniken gingen drei Einwendungen und in Dulliken vier Einwendungen ein.

2.6.2 Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage der kommunalen Nutzungsplanung erfolgte in der Zeit vom 1. Mai 2025 bis zum 30. Mai 2025. Innerhalb der Auflagefrist erhob Pro Natura Solothurn, Florastrasse 2, 4500 Solothurn, fristgerecht Einsprache bei den Einwohnergemeinden Däniken bzw. Dulliken.

In ihrer Einsprache fordert Pro Natura Solothurn die Schaffung einer Begleitkommission, welche sich um die Planung und Umsetzung der ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen kümmert. Die Planungsträger haben mit dem zusätzlichen § 44 in den Sonderbauvorschriften die notwendige Grundlage für je eine Begleitkommission in Däniken bzw. Dulliken geschaffen.

Auf die Einsprache der Miteigentümerschaft GB 1196 Dulliken traten die beiden Gemeinden nicht ein, da die Einsprachefrist nicht eingehalten wurde.

Beim Bau- und Justizdepartement sind keine Beschwerden eingegangen.

Das Rodungsgesuch Nr. RO2022-007 ist durch das Volkswirtschaftsdepartement (VWD) im Amtsblatt publiziert worden und vom 1. Mai 2025 bis 30. Mai 2025 öffentlich aufgelegen. Gegen das Rodungsgesuch sind beim Volkswirtschaftsdepartement keine Einsprachen eingegangen. Auch die kantonalen Fachstellen haben keine Einwände gegen das Rodungsgesuch vorgebracht.

Die gemäss Art. 6 WaG erforderliche Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch erfolgte vom 23. April 2025 bis 25. August 2025. In seiner Stellungnahme nimmt das BAFU zusammenfassend unter Hinweisen und Anträgen positiv Stellung zum Vorhaben (s. Kap. 2.5.1.1).

2.6.3 Abschliessende Feststellungen

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgendes zu ergänzen:

Der Abbauperimeter im Erweiterungsgebiet Hard Süd verläuft angrenzend an die Erdgastransportleitung. Es ist sicherzustellen, dass der Betrieb und die Wartung der Erdgastransportleitungen nicht eingeschränkt werden.

Die vorgelegte Planung erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 PBG. Sie ist zu genehmigen.

3. Beschluss

- 3.1 Die vorliegende Nutzungsplanung «Anpassung des kommunalen Zonen- und Gestaltungsplans «Kiesabbaugebiet Hard-Dulliken und Studenweid-Däniken» mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht, Rodungsgesuch (teilweise nachträglich) und Verlängerung der Rodungersatzfristen einer bestehenden Rodungsbewilligung» wird genehmigt.
- 3.2 Die Genehmigung der Erweiterung des Gebiets Hard Süd erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Richtplananpassung durch den Bundesrat.
- 3.3 Dem genehmigten Erschliessungsplan kommt im Sinne von § 39 Abs. 4 PBG gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu. Für die Umsetzung der vorliegenden kommunalen Planung sind die örtlichen Baubehörden von Däniken bzw. Dulliken zuständig.
- 3.4 Die Aufhebung der mit RRB Nr. 3294 vom 19. Dezember 1995 bewilligten, folgenden Pläne wird hiermit genehmigt:
 - Zonen- und Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Hard-Dulliken und Studenweid-Däniken:
 - Zonen- und Erschliessungsplan inkl. Sonderbauvorschriften, 1:2'500
 - Profile 1-4, 1:1'000
 - Landschaftsgestaltung Endzustand, 1:1'000.
- 3.5 Das Amt für Raumplanung wird gestützt auf § 5^{quater} Abs. 1 GeoIV beauftragt, die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters zu veranlassen.
- 3.6 Der Abbauperimeter im Erweiterungsgebiet Hard Süd verläuft angrenzend an die Erdgastransportleitung. Es ist sicherzustellen, dass der Betrieb und die Wartung der Erdgastransportleitungen nicht eingeschränkt werden.
- 3.7 Ausnahmebewilligung nach Art. 5 WaG
- 3.7.1 Die mit RRB Nr. 3294 vom 19. Dezember 1995 auf den 31. Dezember 2025 gesetzte Frist für den Rodungersatz (Ersatzaufforstung von 318 m², Teilfläche Nr. 4) wird auf den 31. Dezember 2027 verlängert.

- 3.7.2 Der Gesuchstellerin, der Aarekies Aarau-Olten AG, Im Lostorf 3, 5033 Buchs, wird unter Auflagen und Bedingungen die Ausnahmebewilligung erteilt, auf GB Däniken Nrn. 909, 964, 1372 und 1572 sowie (nachträglich) GB Dulliken Nr. 215 eine Rodung von 8'219 m² Wald auszuführen; davon 2'001 m² definitiv und 6'218 m² temporär.
- 3.7.3 Die Rodungsbewilligung ist gemäss Anhang A des Rodungsberichts und wie folgt befristet: Die Teilflächen Nrn. 21, 32, 33, 34, 35 und 36 bis zum 31. Dezember 2033; die Teilflächen Nrn. 22, 23, 24 und 28 bis zum 31. Dezember 2036. Die definitive Rodung von 496 m² (Teilfläche Nr. 37) auf GB Dulliken Nr. 215 ist bereits ausgeführt (nachträgliche Rodungsbewilligung).
- 3.7.4 Die Bewilligungsempfängerin hat für die definitive Rodung flächengleichen Realersatz von 2'001 m² in unmittelbarer Umgebung auf GB Däniken Nrn. 909 (195 m²), 964 (599 m²), 1372 (562 m²) und 1572 (149 m²) sowie auf GB Dulliken Nr. 215 (496 m²) zu leisten; für die temporäre Rodung flächengleichen Realersatz von 6'218 m² an Ort und Stelle.
- 3.7.5 Massgebend für die Rodungssatzfristen ist das Rodungsgesuch, insb. der Anhang A des Rodungsberichts. Der Rodungssatz ist wie folgt zu erbringen: 496 m² auf GB Dulliken Nr. 215 (Teilfläche 6) bis 31. Dezember 2027; 1'747 m² auf GB Däniken Nr. 964 (Teilflächen Nrn. 20 und 21) bis zum 31. Dezember 2042; und 195 m² auf GB Däniken Nr. 909 (Teilfläche Nr. 30), 1'389 m² auf GB Däniken Nr. 964 (Teilflächen Nrn. 24 und 26), 4'243 m² auf GB Däniken Nr. 1372 (Teilflächen Nrn. 22, 23, 26 und 27) sowie 149 m² auf GB Däniken Nr. 1572 (Teilfläche Nr. 29) bis 31. Dezember 2045.
- 3.7.6 Die Amtsschreiberei Olten-Gösgen wird angewiesen, die Ersatzaufforstungspflicht für die definitive Rodungsfläche gemäss Art. 11 WaV (Waldverordnung, WaV; SR 921.01) im Grundbuch zu Lasten der betroffenen Grundstücke, im vorliegenden Fall GB Däniken Nrn. 909, 964, 1372 und 1572 sowie GB Dulliken Nr. 215, als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.
- 3.7.7 Die für die Rodungsbewilligung zu leistende Ausgleichsabgabe wird durch das kantonale Volkswirtschaftsdepartement mit separater Verfügung festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe geht zu Lasten der Bewilligungsempfängerin und wird jeweils fällig bei Erteilung der Schlagbewilligung.
- 3.7.8 Rodungen und Ersatzaufforstungen sowie sämtliche Arbeiten im Waldareal sind gemäss Weisungen und unter Aufsicht des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF), Rathaus, 4509 Solothurn (vertreten durch Forstkreis Olten-Gösgen; 062 311 87 87; noah.manohar@vd.so.ch), auszuführen. Mit dem AWJF ist jeweils rechtzeitig vor Arbeits- und Rodungsbeginn Kontakt aufzunehmen.
- 3.7.9 Die Rodung ist entsprechend dem Kiesabbaufortschritt auszuführen. Mit der Rodung darf erst begonnen werden, wenn die zugehörige Schlagbewilligung vorliegt. Die entsprechende Bewilligung ist rechtzeitig beim AWJF zu beantragen.
- 3.7.10 Das Waldareal ausserhalb der freigegebenen Rodungsfläche darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten oder Fahrzeuge, Maschinen, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.7.11 Während der Brut- und Setzzeit vom 1. März bis am 30. Juni dürfen keine Rodungsarbeiten ausgeführt werden. Ausnahmen regelt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei.

- 3.7.12 Der Rodungssersatz (Wieder- sowie Ersatzaufforstungen) ist parallel zum Kiesabbaufortschritt und mit standortgerechten Baum- und Straucharten zu leisten. Das AWJF, vertreten durch den Forstkreis Olten-Gösgen, entscheidet über die Massnahmen zur Wiederherstellung des Waldareals und zur Sicherstellung der Wieder- und Ersatzaufforstungen (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.). Der Rodungsersatz ist dem Forstkreis zur Abnahme zu melden.
- 3.7.13 Im UVB und im Bodenschutzkonzept wird auf die alten Vollzugshilfen verwiesen. Diese sind durch die drei Module der Vollzugshilfe «Bodenschutz beim Bauen» (Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung [BAFU 2021], Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen [BAFU 2022] und Terrainveränderungen zum Zweck der Bodenaufwertung [BAFU 2024]) zu ersetzen. Zudem sind die Anweisungen der Anleitung Physikalischer Bodenschutz im Wald zu beachten (BAFU-Hinweis 1).
- 3.7.14 Im Bereich der Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen aufkommende invasive Neophyten sind während der Bauphase und in den ersten drei Jahren nach Abschluss der Arbeiten bis zur Abnahme nach Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei zu bekämpfen. Die Flächen sind durch die Bauherrschaft regelmässig (mindestens zweimal jährlich) zu kontrollieren (BAFU-Antrag 1).
- 3.7.15 Können die Fristen für die Rodung und Ersatzaufforstung nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor deren Ablauf eine Fristverlängerung zu beantragen. Beträgt der Zeitraum zwischen temporärer Rodung und Wiederaufforstung der einzelnen Flächen mehr als 30 Jahre, kann keine Fristverlängerung für die Ersatzaufforstung erteilt werden, die Rodung ist als definitiv zu betrachten und für die betroffene Fläche ist in derselben Gegend Realersatz zu leisten.
- 3.8 Werden die Anlagen veräussert, sind die Bewilligungen auf die neuen Eigentümer übertragen zu lassen.
- 3.9 Die Einwohnergemeinden Däniken und Dulliken haben je eine Genehmigungsgebühr von Fr. 5'000.00 zu bezahlen. Weiter haben die erwähnten Gemeinden zusammen eine Bearbeitungsgebühr des Amtes für Umwelt von Fr. 3'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 30.00, somit insgesamt je Fr. 6'765.00, zu entrichten.
- 3.10 Die vorliegende Nutzungsplanung liegt vorab im Interesse der betroffenen Kiesgrubenbetreiberin Aarekies Aarau-Olten AG und der Bürgergemeinde Dulliken. Die Einwohnergemeinden Däniken und Dulliken haben deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Kiesgrubenbetreiberin und die Bürgergemeinde Dulliken zu übertragen.

- 3.11 Die Empfängerin der Rodungsbewilligung, die Aarekies Aarau-Olten AG, hat eine Gebühr für die Rodungsbewilligung von Fr. 5'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 30.00, insgesamt Fr. 5'030.00, zu bezahlen.

Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

**Einwohnergemeinde Däniken, Kürzestrasse 13,
4658 Däniken**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 5'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Bearbeitungsgebühr AfU:	Fr. 1'750.00	(4210001 / 007 / 80049)
Publikationskosten:	Fr. 15.00	(4210000 / 001 / 83739)
	<u>Fr. 6'765.00</u>	

Zahlungsart:

Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Kostenrechnung

**Einwohnergemeinde Dulliken, Alte Landstrasse 3,
4657 Dulliken**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 5'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Bearbeitungsgebühr AfU:	Fr. 1'750.00	(4210001 / 007 / 80049)
Publikationskosten:	Fr. 15.00	(4210000 / 001 / 83739)
	<u>Fr. 6'765.00</u>	

Zahlungsart:

Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Kostenrechnung

Aarekies Aarau-Olten AG, Im Lostorf 3, 5033 Buchs

Gebühr Rodungsbewilligung:	Fr. 5'000.00	(4210000 / 035 / 80942)
Publikationskosten:	Fr. 30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	<u>Fr. 5'030.00</u>	

Zahlungsart:

Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (VB) (2), Dossier-Nr. 81846, mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ru)

Amt für Umwelt

Amt für Umwelt, Rechnungswesen

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungswesen

Sekretariat der Katasterschätzung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtsschreiberei Olten-Gösgen, Amtshausquai 23, 4601 Olten, zur Anmerkung gemäss Ziffer

3.7.6

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern, Kopie Rodungsgesuch [RO2022-007]
bereits zugestellt durch AWJFSO

Einwohnergemeinde Däniken, Kürzestrasse 13, 4658 Däniken, mit 1 gen. Dossier (später), mit
Rechnung (**Einschreiben**)

Baukommission Däniken, Kürzestrasse 13, 4658 Däniken

Einwohnergemeinde Dulliken, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken, mit 1 gen. Dossier (später), mit
Rechnung (**Einschreiben**)

Baukommission Dulliken, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken

Aarekies Aarau-Olten AG, Im Lostorf 3, 5033 Buchs, mit 1 gen. Dossier (später), mit Rechnung
(**Einschreiben**)

Bürgergemeinde Dulliken, Lehmgrube 6, 4657 Dulliken, mit 1 gen. Dossier (später) (**Einschrei-**
ben)

Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: Däniken und Dulliken: Anpassung des kommunalen
Zonen- und Gestaltungsplans «Kiesabbaugebiet Hard-Dulliken und Studenweid-Däniken» mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht, Rodungsgesuch
und Ersatzaufforstungen:

Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden in der Zeit von 05. Januar 2026 bis zum 16. Januar 2026 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPV).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten

Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt, Rubrik «Allgemeine Bekanntmachung zu Bau, Raum, Verkehr und Energie»: Däniken und Dulliken: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung (RO2022-007) gemäss § 11 Abs. 2 kantonale Waldverordnung (BGS 931.12).

Der Gesuchstellerin, der Aarekies Aarau-Olten AG, Im Lostorf 3, 5033 Buchs, wird unter Auflagen und Bedingungen die Ausnahmebewilligung erteilt, auf GB Däniken Nrn. 909, 964, 1372 und 1572 sowie GB Dulliken Nr. 215 eine Rodung von 8'219 m² Wald auszuführen; davon 2'001 m² definitiv und 6'218 m² temporär.

Die Bewilligung ist befristet zum 31. Dezember 2036.

Die Bewilligungsempfängerin hat für die definitive Rodung flächengleichen Realersatz von 2'001 m² in unmittelbarer Umgebung auf GB Däniken Nrn. 909 (195 m²), 964 (599 m²), 1372 (562 m²) und 1572 (149 m²) sowie auf GB Dulliken Nr. 215 (496 m²) und für die temporäre Rodung flächengleichen Realersatz von 6'218 m² an Ort und Stelle zu leisten. Der Rodungersatz ist bis 31. Dezember 2045 zu erbringen.